1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB. I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGB. I S.3486)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB – MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGB. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGB. I 1991 S.58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGB. I S.889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S.1458)
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S.218/SGV NW 232, ber. GV NW S. 982)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S.132)
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S.382)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

2. Bestandteile des Bebauungsplanes

- Planzeichnung
- Textliche und baugestalterische Festsetzungen
- Begründung

Desweiteren wurde erstellt:

- Grünordnungsplan durch das Büro NZO Gesellschaft für landschaftsökologische Planung, Bewertung und Dokumentation mbH, 33659 Bielefeld
- Entwässerungsstudie der I.W.A. Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft, 32425 Minden
- Ökologischer Rahmenplan durch das Architekturbüro Beck, Bielefeld und das Büro NZO, 33659 Bielefeld

3. Textliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-21 BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Gem. § 1 (6) 1) Nr.1 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nrn. 1-5 BauNVO nicht zulässig.

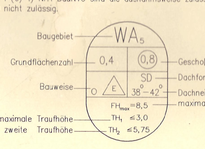

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung

z.B. 0,4 zulässige Grundflächenzahl

z.B. (0,8) zulässige Geschoßflächenzahl

Traufhöhe / Firsthöhe / Sockelhöhe

Sockelhöhe

Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0,30 m. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens. Die Geländeoberfläche wird an der höchstgelegenen Gebäudekante gemessen; ihre Höhe ist durch Interpolation aus den Höhenkoten der Grundstückseckpunkte zu ermitteln.

Traufhöhen / Firsthohen

Die Trauf- und Firsthöhen werden von der Oberkante Fertigfußboden bis zum Traufpunkt bzw. Firstpunkt gemessen. Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand; als Firstpunkt gilt der Schnittpunkt der Oberkanten der Dachflächen.
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

z.B. THmax= 5,5 m Die max. Traufhöhe beträgt für die vordere und hintere Traufe 5,5m. Diese Festsetzung gilt für die Gebiete WA1, WA2, WA3 und WA4.

z.B. THmin = 4,5m Die Mindesttraufhöhe beträgt für beide Traufen 4,5 m. Diese Regelung gilt für die Baugebiete WA1 und WA2.

z.B. TH1 ≤ 3,0 m und TH2 ≤ 5,75 m Die maximale Traufhöhe für eine Traufe 3,0 m und für die andere 5,5 m wobei die niedrigere Traufseite bis zur Hälfte der Traufläge auf den Wert TH2 erhöht werden darf. Die Lage der Traufe mit der Höhe TH1 ist dem Erläuterungsplan zu entnehmen. Diese Regelung gilt für die Gebiete WA6, WA7 und WA8.

z.B. TH ≤ 4,0 m und TH3 ≤ 5,75 m Die max. Traufhöhe beträgt für beide Traufen 4,0 m. Im Bereich der südlichen Traufe darf diese Höhe bis zur Hälfte der Traufläge auf den Wert TH3 erhöht werden. Die Lage der Traufe mit der Höhe TH3 ist dem Erläuterungsplan zu entnehmen. Diese Regelung gilt für das Gebiet WA5.

z.B. FHmax. = 8,5 m Die max. Firsthöhe beträgt 8,5 m.

Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

E/DR Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulässig

Baugrenzen und Baulinien zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzte max. Geschoßflächenzahl nicht entgegensteht. Ein Abweichen im Sinne des Zurückspringens von der Baulinie ist bei Nebenanlagen zulässig; Hauptbaukörper können um 0,5 m von der Baulinie zurückspringen.

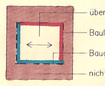

überbaubare Grundstücksfläche
Baulinie (§ 23 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Im Plonbereich WA5 wird im Falle einer Reihenhausbebauung ein Zurücktreten von der nördlichen Baulinie um 2,50m als Abweichung gestattet.

Hauptfirstrichtung bei Gebäuden mit geneigtem Dach; die eingetragene Stellung ist für den Hauptbaukörper hinsichtlich der Ausrichtung verbindlich.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze (§ 9 (1) Nrn. 4, 19, 22 BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO)

St Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) / § 22 BauGB)

Stellplätze, Carports sind bei den, den Baugrundstücken zugeordneten Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze nur innerhalb dieser zulässig.

Bei den Baugrundstücken, denen keine Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze zugeordnet sind, sind im gesamten Plangebiet Stellplätze und Carports, in den Planbereichen WA3, WA4, WA5 und WA8 auch Garagen, nur innerhalb der überbaubaren Fläche und der seitlichen Abstandsfläche zulässig. Nicht zulässig sind Stellplätze, Carports und Garagen in den seitlichen Abstandsflächen zu den Verkehrsflächen.

Anmerkung:
Zur Gestaltung und Anpflanzung / Begrünung auf Stellplatzanlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes siehe "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern."

Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 19 BauGB sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich

öffentlicher Gehweg (unverbindliche Vormerkung des Verlaufs)

privater verkehrsberuhigter Bereich

Anmerkung:
Zur Gestaltung und Anpflanzung / Begrünung auf Stellplatzanlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes siehe "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern."

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen (§§ 9 (1) Nrn. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen. Zweckbestimmung:

Abfall (Stellplätze für Mülltonnen)

Elektrizität

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Technik – Regelwerk ATV – mit Überlauf in die Entwässerungsmulden im Baugebiet zu versickern (s. Entwässerungsstudie der I.W.A.)

RHB Rückhaltebecken (RHB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

GF Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen.

Anmerkung:
Es wird darauf hingewiesen, daß bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,5 m beidseitig an den geplanten Regen- und Entwässerungskanälen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind.

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 1,5 m beiderseits der Rohrachse nicht überbaut werden. In diesem Bereich dürfen die Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckungen nicht durch Abtragung verändert werden.

Baumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Leitungsrechte sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nrn. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen befindet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros NZO.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Durchgrünung der oberirdischen, freien Stellplätze:
Für die oberirdischen, freien Stellplätze ist für je 4 Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Einzelbaum (Artenliste s. Begleitplan) fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumscheiben sind als mindestens 10 qm große, nicht versiegelte und mit Stauden oder Bodendeckern begrünte Fläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Für die privaten verkehrsberuhigter Bereiche der privaten Gehwege und Zufahrten sind wasserdurchlässige Pflastersysteme (z.B. Pflaster mit Sickeröffnung, Kommerungen oder Zwergfugen) zu verwenden.

4. Baugestalterische Festsetzungen

Dachform : Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer zulässig.

Die Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen.

Dachneigung: Für eingeschossige Anbauten, offene Kleingaragen (Carports) und Nebenanlagen sind auch andere Dachneigungen zulässig.

33° - 42° für die Hauptbaukörper der Baugebiete WA1, WA2, WA4, WA5

22° - 28° für die Hauptbaukörper des Baugebietes WA3

38° - 42° für die Hauptbaukörper der Baugebiete WA6, WA7, WA8

Dachaufbauten: Dachaufbauten dürfen 1.3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zum Ortgang einhalten. Die Traufe des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden. Die Höhe der senkrechten Gaubenfläche darf über alles gemessen nicht mehr als 1,5 m, der obere Abstand bis zum First muß mindestens drei Pfannenreihen betragen. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen. Im Bereich der Baufenster der gebiete WA1, WA2, WA4 und WA5 sind Dachaufbauten als Nebengebäude zur Anfrahme von Treppenhäusern gestattet. Dabei kann die Traufe unterbrochen werden.

Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dachdeckung: Im Bereich des Siedlungsrandes sind die Dächer mit Tondachziegel oder Betondachsteinen in der Farbe "Ziegelrot" einzudecken. Die Lage der entsprechenden Bauflachen ist dem Beiplan zu entnehmen.

Fassaden: Im Bereich des Siedlungsrandes sind die Fassaden der Gebäude entweder in naturroten Vormauerziegel (ohne besondere Behandlung in Farbe und Struktur. Besandrung nur aus herstellungstechnischen Gründen, Struktur in fenster Kornung), oder Holz (Farbe: natur, grau-blau oder grün lasiert) auszuführen.
Die Lage der entsprechenden Bauflächen ist dem Beplan zu entnehmen. Für alle Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes muß bei der Errichtung von Doppelhäusern und Reihenhäusern hinsichtlich des bestimmenden Materials eine Übereinkunft für beide Haushälften bzw. Reihenhauseinheiten erzielt werden.
Werden mehrere f assadenmaterialien verwendet, muß je Hauseinheit bei Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern ein Material mindestens 50% der Außenwandfläche bedecken.

Einfriedungen: Als straßenseitige Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Seitliche Grundstückseinfriedungen von mehr als 1,20m Höhe sind nur als lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig (Artenliste s. Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Abgrabungen und Aufschüttungen: Erdanfüllungen und Veränderungen des vorhandenen Geländerniveaus sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Erdanfüllung zur Anlage von Terrassen und Eingangsbereichen bis zur Oberkante Erdgeschoßfußboden sowie die Anlage langgezogener Böschungen (max.Steigung 1:2), die sich ergebende Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche ausgleichen.

5. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B.: 3 Maßzahl (in m)

4 vorhandene Bebauung

Vorschlag zur Grundstücksteinteilung

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,7m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Einleitungsstelle für Überlauf des Niederschlagswasserrückhalte- und versickerungssystems.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmaschutzgesetz).

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereiteten Bäuphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Baubäfalle zu trennen.

6. Private Grünflächen

Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der privaten Freianlagen ist in einem Freiflächengestaltungsplan zusammen mit dem Freistellungsantrag vorzulegen.

Je 100qm Grundstücksfläche sind 15 qm mit strauchartigen Gehölzen oder einem großkronigen Baum bzw. Hochstamm-Obstbaum der folgenden Arten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Baumarten

Walnuß, Roß-Kastanie, EB-Kastanie, Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Speerling, Esche, Sand-Birke, Silber-Weide, Schwarz-Erle, Eberesche, Berg-Ulme, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Hainbuche, Wild-Apfel, Wild-Birne, Kulturobstsorten

Juglans regia, Aesculus hippocastanum, Castanea sativa, Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Sorbus domestica, Fraxinus excelsior, Betula pendula, Salix alba, Alnus glutinosa, Sorbus aucuparia, Ulmus glabra, Ulmus laevis, Prunus avium, Carpinus betulus, Malus sylvestris, Pyrus pyraster

Stauchorten

Schlehe, Eingr. Weißdorn, Zweigr. Weißdorn, Gem. Schneeball, Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Traubenkirsche, Hunds-Rose, Kriechende Rose, Grau-Weide, Ohr-Weide, Sal-Weide, Faulbaum, Hasel, Rote Heckenkirsche, Wald-Geißblatt, Echter Kreuzdorn, Stechpalme

Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Crataegus laevigata, Viburnum opulus, Evonymus europaeus, Cornus sanguinea, Cornus mas, Sambucus nigra, Sambucus racemosa, Prunus padus, Rosa canina, Rosa arvensis, Salix cinerea, Salix aurita, Salix caprea, Frangula alnus, Corylus avellana, Lonicera xylosteum, Lonicera perclymenum, Rhamnus cathartica, Ilex aquifolium

Die nicht überbaubaren Flächen ausgenommen die notwendigen Zuwegungen sind zu begrünen. Mindestens 50% der Grünflächen sind naturnah zu gestalten bzw. ausschließlich mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen (z.B. der oben aufgeführten Artenliste) zu bepflanzen. Vorrangig sind die naturnahen Gehölzpflanzungen als Einfriedung der einzelnen Grundstücke anzulegen. Alternativ zu einer dichten Hochhecke aus den e.g. Arten ist auch die Anlage einer Niederhecke (z.B. Hainbuche, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn), ggf. mit einzelnen höheren Bäumen, wunschenswert.

Begrünung der Carports

Die äußeren, vertikalen Bauteile der offenen Kleingaragen (Carports) sind mit Rankgewächsen der folgenden Arten zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Kletterpflanzen

Efeu, Wilder Wein, Echter Wein, Gemeine Waldrebe, Hopfen, Schling-Knöterich

Hedera helix, Parthenocissus spec., Vitis vinifera, Clematis vitalba, Humulus lupulus, Fallopia spec.

Spaliergehölze

Winter-Jasmin, Kletter-Rosen, Spalierobst

Jasminum nudiflorum, Rosa spec. (div. Arten), div. Arten

Weitere Informationen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan und im Fachbeitrag Grün/Naturhaushalt/Landschaft zum Ökologischen Rahmenplan zum Baugebiet Süthfeld zusammengestellt.

Erläuterungsplan
zur Lagebestimmung der Traufhöhenfestsetzungen und der gestalterischen Festsetzungen am Ortsrand

Größe des Plangebietes: 6,27 ha, Gemarkung: Stadt Werther(Westf.), Flur 9 , Flurstück 176

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Planunterlage bzgl.Gebäudebestand im Plangebiet: 13.08.1996
Stand der Planunterlage bzgl.Flurstücknachweis: 09.12.1996
Kreis Gütersloh – Katasteramt
Gütersloh, den 6.2.97
Unterschrift, Kreisvermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung in Verbindung mit den digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) geometrisch eindeutig ist.
Kreis Gütersloh – Katasteramt
Gütersloh, den 6.2.97
Unterschrift, Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 21. Feb. 1995 aufgestellt worden. Der Beschluß wurde am 21. Sep. 1996 ortsüblich bekannt gemacht.
Werther (Westf.), den 20. Aug. 1997
Bürgermeister

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.1. bis 14.2.97 ~~vom bis~~ öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 6.1.97 ~~und die erneute Auslegung wurde am~~ ortsüblich bekannt gemacht.
Werther (Westf.), den 20. Aug. 1997
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) vom Rat der Stadt Werther (Westf.) am 20. März 1997 als Satzung beschlossen worden.
Werther (Westf.), den 20. Aug. 1997
Bürgermeister

~~Dieser Plan ist gem. § 11 BauGB am angezeigt worden.~~
Siehe Verfügung des Regierungspräsidiums vom
Detmold, den
~~Das~~ Regierungspräsidium
Im Auftrag

Dieser ~~angezeigte Plan~~ mit Begründung liegt gem. § 12 BauGB ab 23.2.97 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anzeige, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. 23. Aug. 1997 u. 25. Aug. 1997
Werther (Westf.), den 25. Aug. 1997
Stadtdirektor

~~Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar~~ vom wird bescheinigt
Werther (Westf.), den
Stadtdirektor

Stadt Werther (Westf.)
Bebauungsplan Nr.35
"Süthfeld" Offenlegungsausfertigung

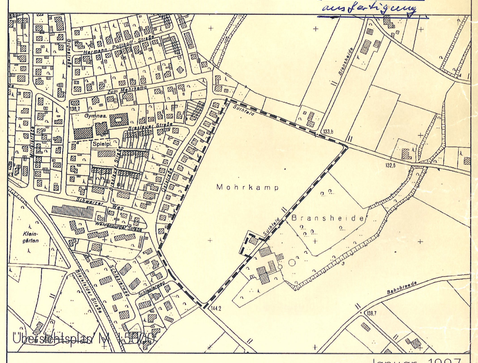

Januar 1997

0 20 40 60 80 100m

Maßstab 1: 1000

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
KOMMUNALBERATUNG
33689 Bielefeld – Sennestadt, Vennhofallee 97
Telefon 05205/3230 u. 6502, Telefax 05205/22679
BERIEF, GREES & PARTNER BDA SRL
Architekten Stadtplaner